

Korrekturbogen für Versicherte mit erteilter Dauervollmacht - Änderung der Angaben im Kinderbogen des Zulagenantrages -

Versicherte Person: _____

Versicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich eine (weitere) Kinderzulage für folgendes Kind:

A.)

Name/Vorname des Kindes: _____

Steuer-ID des Kindes: _____

Geburtsdatum des Kindes: _____

Zuständige Familienkasse: _____

Kindergeldnummer: _____

Die Kinderzulage soll ab dem Beitragsjahr _____ bis auf Widerruf beantragt werden.

Bei Pflegekindern bitte angeben, ab welchem Monat/Jahr Anspruch auf Kindergeld bestanden hat: _____

Name/Vorname des Kindergeldberechtigten: _____

(Bitte Abschnitt B. beachten)

Die Kinderzulage soll folgender Person des Kindes zugeordnet werden:

- Vater des Kindes Mutter des Kindes

(Beachten Sie dabei, dass nur derjenige die Kinderzulage beantragen sollte, der auch einen förderfähigen Vertrag hat.)

B.) Angaben zum Ehegatten

Soweit die versicherte Person nicht mit der kindergeldberechtigten Person identisch ist, müssen folgende Daten zum Ehegatten/zur Ehegattin mitgeteilt werden.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Steuer-ID: _____

Sozialversicherungs-Nr.: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsort: _____

Geburtsname: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Bei rückwirkend (für Vorjahre) zu beantragenden Zulagen gilt gemäß § 90 Abs. 4 EStG:

Soweit eine maschinelle Korrekturmeldung zur Beantragung der Zulagen aufgrund abgelaufener Antragsfrist nicht mehr möglich sein sollte, stelle ich hiermit gleichzeitig einen Antrag auf Festsetzung der Zulage, d. h. die fehlenden Zulagen sollen über den Anbieter im schriftlichen Verfahren bei der ZfA beantragt werden.

Datum_____
Unterschrift der/s Versicherten**Bitte beachten Sie:**

Bei leiblichen Eltern, Adoptiveltern oder Pflegeeltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und beide unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind, steht die Kinderzulage - unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes - der **Mutter** zu. Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage vom **Vater** in Anspruch genommen werden.

Zustimmung der Ehefrau (nur bei Übertragung der Kinderzulage auf den Ehemann erforderlich):

Ich stimme zu, dass mein von mir nicht dauernd getrennt lebender Ehemann für die o. a. Kinder die Kinderzulage erhält. Mir ist bekannt, dass diese Zustimmung für dieses Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden kann.

Die Zustimmung gilt bis auf Widerruf auch für die Folgejahre, wenn mein Ehemann seinem Anbieter eine Vollmacht zur formlosen Antragsstellung (sog. Dauervollmacht) erteilt hat. Der Widerruf muss spätestens am 31.12. des Beitragsjahres, für das die Zustimmung nicht mehr gelten soll, beim Anbieter des Ehemanns vorliegen.

Datum_____
Unterschrift der **Ehefrau**

Allgemeine Informationen für Versicherte, die unserer Kasse eine Dauervollmacht zur Beantragung der Zulagen erteilt haben oder noch erteilen möchten!

Mit der Einführung des Dauerzulageantrages durch das Alterseinkünftegesetz wurde das Verfahren für die Beantragung der staatlichen Zulagen vereinfacht. Sie können als Versicherter nunmehr durch Bevollmächtigung (sog. Dauervollmacht) erreichen, dass wir als Anbieter für Sie jedes Jahr den Zulageantrag bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf elektronischem Wege stellen.

Eine Bevollmächtigung können Sie uns als Anbieter erteilen, indem Sie dies auf dem jährlich übersandten Zulageantrag entsprechend vermerken. Soweit Sie uns als Anbieter noch keine Dauervollmacht erteilt haben, können Sie uns diese für die Zukunft mit Ihrem nächsten Zulageantrag erteilen. Der Antrag wurde diesbezüglich ergänzt um den Bereich „H“.

Das Zulageverfahren wird damit wesentlich unbürokratischer und bürgerfreundlicher. Diese Vollmacht gilt so lange, bis Sie von Ihnen widerrufen wird. Der Widerruf ist bis zum Ablauf des Beitragsjahres gegenüber der KZVK schriftlich zu erklären, für das kein Antrag auf Altersvorsorgezulage mehr gestellt werden soll (soll z. B. für das Beitragsjahr 2012 kein Antrag mehr gestellt werden, muss der Widerruf bis zum 31.12.2012 schriftlich erklärt werden).

Bitte beachten Sie, dass Sie nach § 89 Abs. 1 Satz 5 Einkommensteuergesetz weiterhin verpflichtet sind, der KZVK als Anbieter unverzüglich alle Änderungen der Verhältnisse mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen.

Zu diesen Änderungen gehören insbesondere:

- der Wegfall oder die Änderung der Zulagenberechtigung
- die Änderung des Familienstandes
- der Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das bisher eine Kinderzulage beantragt worden ist
- die Änderung der Person des Kindergeldberechtigten
- die Änderung der Zuordnung der Kinder

Gleichfalls sollten Sie uns aber auch solche Änderungen schriftlich mitteilen, die zu einer Erhöhung des Zulagenanspruchs führen (z. B. die Geburt eines Kindes). Hierfür stellen wir Ihnen in unserem Internetportal ein entsprechendes Formular zu Verfügung.

Freundlich grüßt Sie aus Dortmund

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen